

## Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Marpingen

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Marpingen folgende Regelung getroffen:

### 1. Allgemeines

1.1 Die Benutzung des Sonderlandeplatzes erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers/Landeplatzhalters (PPR). Es besteht keine Betriebspflicht.

1.2 Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Sonderlandeplatzes Sprechfunkverbindung mit der Bodenfunkstelle (Marpingen RADIO) aufzunehmen. Ist die Bodenfunkstelle zum Zeitpunkt des Flugbetriebs nicht besetzt, haben die Luftfahrzeugführer die erforderlichen Funksprüche – insb. Lfz./Position/Absichten auf der Flugplatzfrequenz (120.185 MHz) de facto „blind“ abzusetzen, d.h. ohne dass es einer Antwort bedarf. Im Flugplatzverkehr ist ständig Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

1.3 Das Überfliegen von Wohngebieten in der Umgebung des Sonderlandeplatzes durch motorgetriebene Luftfahrzeuge ist zur Lärminderung möglichst zu vermeiden.

1.4 Zum Rollfeld gehören sämtliche Flächen mit Ausnahme der Vorfelder vor den Hallen.

Start-/Landebahnsystem: 28/10 (siehe beigefügte Platzdarstellungskarte)

- Rollweg/Rückholstrecke „ N “ (705 x 30 m)
- Start-/Landebahn „ M “ (950 x 30 m)
- Windenschleppbahn und Seilauslegestrecke „ S “ (950 x 30 m)



## 2. Platzrunden

Platzrunden sind entsprechend der im Luftfahrthandbuch (AIP Teil VFR) veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen. Ultraleichtflugzeuge haben die für den Motorflug festgelegte Platzrunde zu benutzen.

### 2.1 Segelflugbetrieb

Es wird eine Segelflugplatzrunde Nord und eine Segelflugplatzrunde Süd festgelegt. In der Regel ist die Segelflugplatzrunde Nord zu benutzen.

### 2.2 Betrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen

Es wird eine Nordplatzrunde in 2000 ft MSL festgelegt.

2.3 Abweichend von Tz. 2.2 sollen motorgetriebene Luftfahrzeuge bei Starts sowohl in Richtung 10 als auch in Richtung 28 möglichst früh nach Norden abdrehen, sofern dies nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer gefahrlos möglich ist. Starts in Richtung 28 können auch der F-Schleppstrecke (siehe Tz. 3.3) folgen.

2.4 Abweichungen von F-Schleppflügen siehe Tz. 3.3.

2.5 Anflüge aus Süden auf die Landebahn 10 können auch über den rechten Queranflug der Segelflugplatzrunde Süd erfolgen.

## 3. Flugbetrieb

Für den Segelflugbetrieb gilt neben den Bestimmungen dieser Regelung die Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 3.1. Starts

Starts erfolgen zeitlich nacheinander (**keine Parallelstarts!**). Grundsätzlich darf ein Luftfahrzeug nur starten, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startlauf oder im kurzen Endanflug befindet. Bei Eigenstarts und F-Schlepps sind Ausnahmen in Absprache mit der Betriebsleitung möglich, sofern die Sicherheit gewährleistet ist. Dies gilt nicht bei vorhergehendem Windenstart und Luftfahrzeugen im kurzen Endanflug. Vor einem weiteren Start muss ein Windenstart vollständig abgeschlossen, d. h. das Schleppseil muss komplett am Boden (und die gelbe Blinkleuchte auf der Winde ausgeschaltet) sein.

Der Startaufbau erfolgt in Startreihen. Hierfür kann die Windenschleppbahn „ S “ mit dem Sicherheitsstreifen sowie nach Norden hin der Bereich bis zum Beginn des Sicherheitsstreifens der Start-/Landebahn „ M “ genutzt werden.

Rückenwindstarts im Eigenstart oder F-Schlepps sind sofern es die Verkehrslage erlaubt, grundsätzlich möglich, wenn sie nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer unter Berücksichtigung z. B. der Startbahnverhältnisse, der meteorologischen Bedingungen, der nach dem Flug- und Betriebshandbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten usw. gefahrlos durchgeführt werden können.

#### Windenstart

Die Starts werden auf der Windenschleppbahn in zwei Startreihen durchgeführt. Die Windenstandorte sind durch eine Markierung gekennzeichnet.

Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine Sprechverbindung bestehen, ggf. zusätzlich eine Sprechfunkverbindung zwischen Startstelle und Betriebsleitung. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Windenstartfläche einschließlich der umgebenden Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist, sich kein Luftfahrzeug im unmittelbaren An- bzw. Abflug befindet und auf der Winde ein gelbes Warnblinklicht in Betrieb ist.

#### F-Schlepp

Die Starts werden in einer dritten, nördlichen Reihe unmittelbar neben den beiden Windenstartreihen durchgeführt, bei geringem Windenstartaufkommen kann eine Windenstartreihe durch eine zusätzliche F-Schleppstartreihe ersetzt werden, wobei auf einen ausreichenden Abstand zu ausliegenden Windenseilen zu achten ist.

#### Eigenstart

Die Starts werden – wie beim F-Schlepp – in einer dritten, nördlichen Reihe unmittelbar neben den beiden Windenstartreihen oder nach Absprache mit der Betriebsleitung auf der Start-/Landebahn „ M “ durchgeführt.

#### Freiballone

Der Startplatz ist im Einzelfall entsprechend Windrichtung und Verkehrslage zwischen Ballonfahrer und Betriebsleitung festzulegen.

### 3.2. Landungen

Landungen erfolgen auf der Start-/Landebahn „ M “. Nach der Landung ist diese grundsätzlich nach Norden hin auf den Rollweg/Rückholstrecke „ N “ so schnell als möglich zu verlassen. Der Rollverkehr bzw. das Rückholen der Segelflugzeuge erfolgt grundsätzlich auf Rollweg/Rückholstrecke „ N “.

Hiervon abweichende Regelungen sind in Abhängigkeit von der Verkehrslage in Absprache mit der Betriebsleitung zulässig.

Rückenwindlandungen sind sofern es die Verkehrslage erlaubt, grundsätzlich möglich, wenn sie nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer unter Berücksichtigung z. B. der meteorologischen Bedingungen, der nach

dem Flug- und Betriebshandbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten usw., gefahrlos durchgeführt werden können.

### 3.3. Flugwege der F-Schleppzüge (siehe beigefügte Anflugkarte)

Um Lärmbelastungen für die angrenzenden Gemeinden weitestgehend zu vermeiden, werden die in der Anflugkarte dargestellten besonderen Schleppwege festgelegt. Überflüge von Ortschaften im Steig- und Sinkflug sind unbedingt zu vermeiden (siehe auch Tz. 1.3).

#### Startrichtung 28

Verlassen der Platzrunde nach links (Südwesten); möglichst früh, jedoch vor Erreichen der Dirminger Landstraße, Flug entlang der Hochspannungsleitung bis zur Autobahn nordwestlich Finkenrech. Von dort freie Wahl des Schleppweges, vorzugsweise in Richtung Nordosten.

#### Startrichtung 10

Abflug gemäß Tz. 2.3 möglichst früh nach links (Norden); weiterer Schleppweg wie Startrichtung 28 oder zwischen den Ortschaften Tholey und Alsweiler weiter nach Norden.

## **4. Veranstaltungen (z. B. Segelflugwettbewerbe)**

Es gelten die hierzu gegebenenfalls festgelegten Regelungen der Luftfahrtbehörde. Werden für die Veranstaltung keine besonderen Regelungen festgelegt, sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen in Absprache mit der Luftaufsichtsstelle möglich, sofern die Sicherheit gewährleistet ist.

## **5. Fahrzeugverkehr auf den Betriebsflächen**

Es gelten die Regelungen der Landeplatzbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **6. Hinweise**

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten für den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Marpingen und in dessen Umgebung die Bestimmungen des § 23 LuftVO. Auf die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO, wonach die Verfügungen der Luftaufsicht und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers zu beachten sind, wird besonders hingewiesen.

## **7. Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Regelung des Flugplatzverkehrs werden nach § 58 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 23 Abs. 1 und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NFL) in Kraft.

**Anlagen :**

Anlage 1 – Bahnsystem

Anlage 2 – Platzrunden

Anlage 3 – Flugzeugschleppstrecken

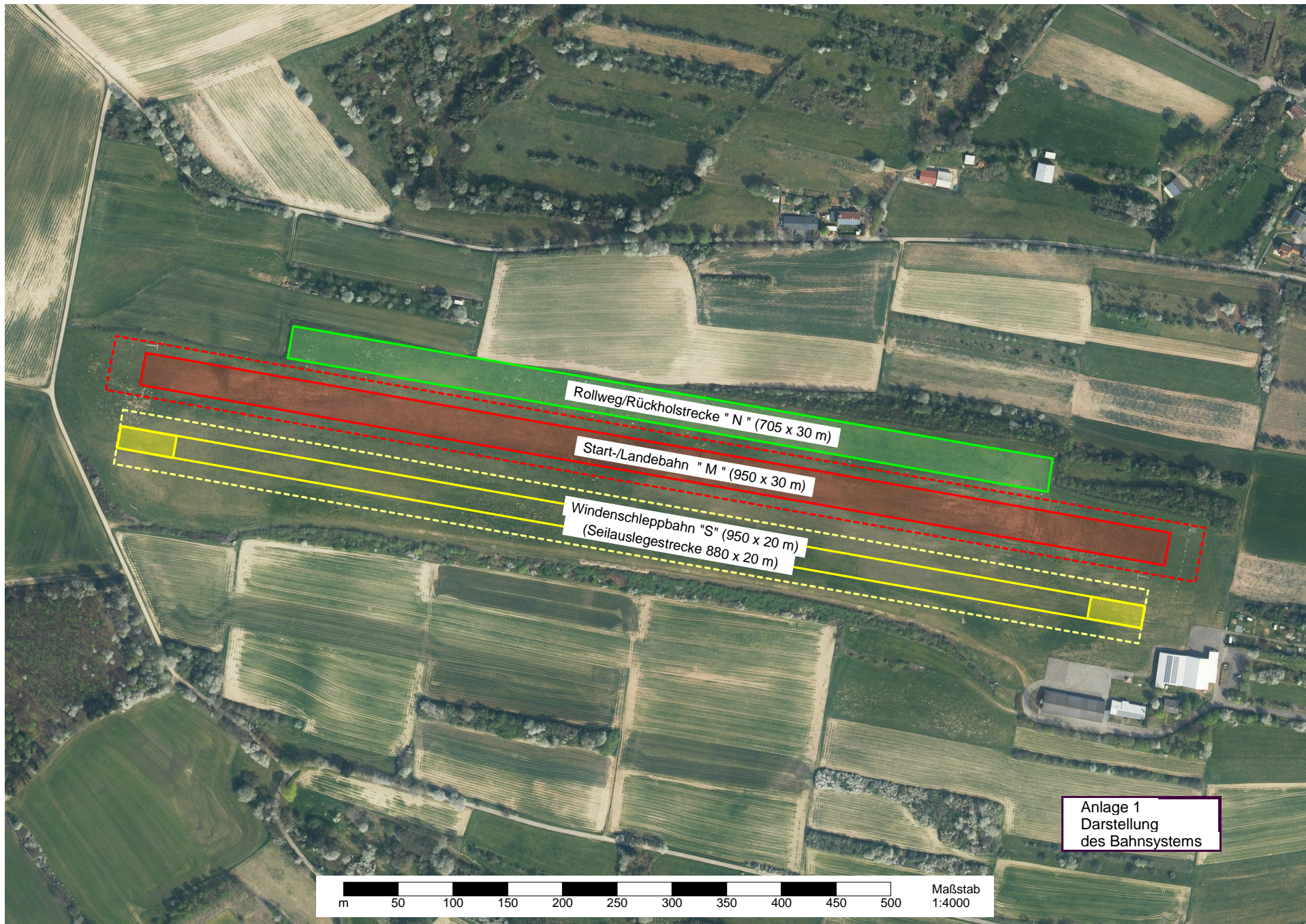
Die NfL 2024-1-3085 wird hiermit aufgehoben.

Saarbrücken, 28.05.2025

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Referat F/2 - Luftfahrt

Im Auftrag

gez. Eric Neumann



Rollweg/Rückholstrecke "N" (705 x 30 m)

Start-/Landebahn "M" (950 x 30 m)

Windenschleppbahn "S" (950 x 20 m)  
(Seilauslegestrecke 880 x 20 m)

Anlage 1  
Darstellung  
des Bahnsystems

